

A-5026 Salzburg · Aignerstrasse 53

Telefon 0662/62 75 83 · Fax 0662/62 75 83 5

E-Mail office@stempfer.at

13. UVA abgeschafft · UVA über FinanzOnline jetzt Pflicht · Falscher Kollektivvertrag? · DB/DZ-Pflicht für Geschäftsführer · Lohnsteuer bei Sonntagsarbeit · SV-Änderungen bei Vortragenden

13. UVA wird schon 2003 abgeschafft

Durch das Vorziehen des für 2004 geplanten Wegfalls der 13. Umsatzsteuervorauszahlung werden alle dazu verpflichteten Unternehmen bereits heuer von dieser Zahlung befreit.

Schon in diesem Jahr kommt allen zur Umsatzsteuervorauszahlung verpflichteten Unternehmen der von der Regierung beschlossene Wegfall der 13. Umsatzsteuervorauszahlung zugute. Von den betroffenen Unternehmen wurde dies ja immer wieder urgiert. Zu Recht konnte keiner Verständnis dafür aufbringen, dem Finanzminister regelmäßig ein zinsenloses Darlehen abzuliefern, noch dazu zu einem Zeitpunkt, wo die Betriebe durch die Zahlung des 14. Gehalts oft in Liquiditätsprobleme kamen. Jetzt wird also endlich dafür gesorgt, dass auch für Unternehmer das Jahr wieder 12 Monate hat.

Bisher mussten Firmen jeweils vor Jahresende die



13. UVA: Gleich aus dem Kalender streichen

Vorauszahlung in Höhe eines durchschnittlichen Monatsbetrages leisten, konnten diese nach Jahresbeginn aber wieder zurückfordern. Wer die 13. Umsatzsteuervorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet hatte, musste seine Umsatzsteuervoranmeldungen dann ein Monat

früher abgeben. Und das ein ganzes Jahr lang.

Der Wegfall der 13. UVA ist ein Vorgriff auf die von der Bundesregierung angekündigte Steuerreform, die mit 1.1.2004 in Kraft treten und eine Nettoentlastung von einer halben Milliarde Euro bringen soll.

Editorial

Derzeit ist das Wort „Steuerreform“ wieder in aller Munde. Wahrscheinlich ist erst 2004 mit größeren Gesetzesänderungen zu rechnen. Immerhin wurde aber die Abschaffung der von den Unternehmern zu Recht verteufelten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung vorgezogen. Ihre UVA müssen Sie übrigens ab diesem Monat via FinanzOnline abgeben, wenn Sie bereits über Zugang zum Internet verfügen. Gute Nachrichten gibt es auch zu den Lohnsteuerzuschlägen bei Sonntagsarbeit. Hier hat das Höchstgericht eine umstrittene Praktik der Finanz zu Fall gebracht. Wenn Sie in Gedanken vielleicht schon im Urlaub sind, so wünschen wir Ihnen jedenfalls gute Erholung. Sie haben es sich verdient!

UVA-Übermittlung via FinanzOnline

Um dem Finanzamt Verwaltungsaufwand zu sparen, darf die Umsatzsteuervoranmeldung ab Juni 2003 nur mehr in elektronischer Form übermittelt werden.

Nunmehr ist die Abgabe der Umsatzsteuervorauszahlung (UVA) in elektronischer Form über FinanzOnline Pflicht. Nur wenn dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen dies nicht möglich ist, darf die UVA weiterhin in schriftlicher Form abgegeben werden. Das Fehlen solcher Voraussetzungen wird dann anzunehmen sein, wenn ein Unternehmen über keinen

Internetanschluss verfügt. **Ende der schriftlichen UVA im Juni 2003**

Die Übermittlung der UVA über FinanzOnline hat erstmals für Voranmeldungen für den Zeitraum April 2003 (abzugeben bis 15. Juni 2003 bzw. bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis 15. August 2003) zu erfolgen.

Jene Unternehmer, die noch keinen Zugang zu FinanzOnline haben, können

sich entweder persönlich beim Finanzamt anmelden oder sich über ihren Steuerberater anmelden lassen.

Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr über € 100.000?

Seit 2003 müssen jene Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr € 100.000 überstiegen, verpflichtend UVAs abgeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Abgabe einer UVA sind le-

diglich solche Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen. Diese sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung weiterhin befreit, sofern sich für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt. Das trifft etwa auf die Berufsgruppe der Ärzte zu.

Gerne geben wir Ihnen dazu weitere Auskünfte.

Falscher Kollektivvertrag: Nachforderungen möglich!

Wenn Sie einen falschen Kollektivvertrag anwenden, können Ihre Mitarbeiter und die Gebietskrankenkasse eventuell Nachforderungen an Sie stellen. Entsprechende Kollektivverträge sollten also gelegentlich auf deren Anwendbarkeit überprüft werden.

Auf Grund einer Gewerbeberechtigung wird man in der Wirtschaftskammer einer bestimmten Fachgruppe zugeordnet. Diese Zuordnung zeigt in der Regel auch, welcher Kollektivvertrag richtigerweise angewendet werden müsste. Die Wirtschaftskammer gibt darüber telefonisch Auskunft, wenn die Fachgruppen-Mitgliedschaft geklärt ist. Die Mitgliedschaft kann auch aus dem Zahlschein für die jährliche Grundumlage entnommen werden.

Arbeitsgericht kann entscheiden

Wenn man fachlich und sachlich die richtige Gewerbeberechtigung erlangt hat,



Kollektivvertrag: Mitarbeiter korrekt zugeordnet?

entscheidet ausschließlich die interne Wirtschaftskammer-Zuordnung, ob etwa der Gewerbe- oder der Industrie-Kollektivvertrag angewendet werden muss. Wenn allerdings die Gewerbeberechtigung mit der tatsächlich ausgeübten

Unternehmenstätigkeit ganz offensichtlich nichts zu tun hat, würde in einem allfälligen Prozess das Arbeitsgericht selbst beurteilen ob das Unternehmen nach der Art der Ausübung seiner Tätigkeit dem Gewerbe oder der Industrie zuzuordnen

ist. Das Arbeitsgericht entscheidet dann auch, welcher Kollektivvertrag der sachlich richtige ist.

Rückwirkende Nachforderungen möglich

Falls die Entlohnung der Mitarbeiter im richtigen Kollektivvertrag gegenüber dem bisherigen zu niedrig war, können diese bis zu drei Jahre rückwirkend Nachforderungen stellen. Die Gebietskrankenkasse kann in solchen Fällen der Unter-Entlohnung bis zu fünf Jahre rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachfordern. Wir empfehlen Ihnen daher, wieder einmal zu überprüfen, ob der richtige Kollektivvertrag angewendet wird.

Kein DB/DZ für Gesellschafter-Geschäftsführer?

Erstmals hat der VwGH die DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ausdrücklich verneint.

Der Streit mit der Finanz wird aber weitergehen.

Bislang ließ der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die GmbH-Geschäftsführer mit ihrer ablehnenden Haltung zum Dienstgeberbeitrag (DB) und zum Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) stets im Regen stehen. Jetzt bestätigte der VwGH aber ein Modell, mit dem diese Geschäftsführer die DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht vermeiden konnten.

Vermeiden der Abgabepflicht

Folgende Konstellation fand bezüglich DB, DZ und Kommunalsteuer den Sanctus des Gerichtshofes:

- Erfolgsabhängige Vergütung, kein Fixum
- Ermittlung der Vergütung in Abhängigkeit der erzielten Umsätze sowie der verursachten Kosten
- Auszahlung der Vergü-



Gesellschafter-Geschäftsführer: DB/DZ jetzt vermeidbar?

tung an die Geschäftsführer nur von positiven Verrechnungskonten

→ Verlustrisiko für die Geschäftsführer durch Zurechnung eines Mindestkostenanteiles

Vorsicht geboten – keine Garantie!

Bei Nachahmung dieses Modells besteht jedoch die Gefahr, dass die Finanz den Betriebsausgabenabzug für

die Geschäftsführung versagt. Sollten Sie also den Versuch wagen wollen, die DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht zu vermeiden, so müssen wir erst die entsprechenden Risiken für Ihren Fall abwägen. Das nun anerkannte Modell steigert zwar die Wahrscheinlichkeit auf Anerkennung ähnlicher Fälle, eine Garantie dafür ist es aber keinesfalls.

Weitere Neuerungen beim Dienstgeberbeitrag

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag entfällt für April und Mai 2003

Ab dem 01.04.2003 fällt für geringfügig Beschäftigte infolge der Aufhebung einer ASVG-Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof kein pauschalierter Dienstgeberbeitrag an. Das neue Dienstgeberabgabegesetz ist mit 1.6.2003 in Kraft getreten. Für die Monate April und Mai 2003 fällt

daher nur der UV-Beitrag von 1,4 % an.

Entfall des DBs bei

Auslandssachverhalten

Seit kurzem vertritt das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen zum Dienstgeberbeitrag (DB) bei Auslandssachverhalten im EWR eine neue Ansicht. Der DB fällt nun – vereinfacht ausgedrückt – nur dann an, wenn eine österreichische

Sozialversicherungspflicht besteht und diese infolge der EG-Verordnung 1408 (gültig für alle EWR-Staaten und die Schweiz) nicht aufgehoben ist. Die neue Rechtsansicht gilt auch für vergangene Zeiträume. Wir empfehlen Ihnen daher eine unverzügliche Überprüfung, ob ein Rückforderungsfall vorliegt. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Werbeeinschaltungen auf Gutscheinheften sind Werbebotschaften und unterliegen der Werbeabgabe.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) muss in einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung sowohl der richtige Name als auch die richtige Adresse des liefernden (oder leistenden) Unternehmers angegeben sein.

Für die Kommunalsteuer ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen, wenn sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten zu berücksichtigen. Die Abgabenbehörden haben dabei eine billige, globale Abwägung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles vorzunehmen.

Der VwGH hat mehrfach klargestellt, dass an die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern auch im Falle eines die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ebenso strenge Maßstäbe wie an die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen anzulegen sind. Solche Abmachungen müssen von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten.

Keine Lohnsteuer für Zuschläge bei Sonntagsarbeit

Zuschläge für Sonntagsarbeit sind steuerfrei, auch wenn für den Sonntag laut Kollektivvertrag ein Wochenruhetag zusteht. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) jetzt entschieden.

Kollektivverträge können dem Sonntag in steuerlicher Hinsicht nichts mehr anhaben. Zuschläge und Überstundenzuschläge für an Sonntagen erbrachte Arbeitsleistungen sind jetzt bis zur gesetzlichen Freigrenze von € 360 pro Monat steuerfrei. Selbst dann, wenn durch kollektivvertragliche Regelung anstelle des Sonntages ein Wochentag als Ruhetag tritt.

Finanzamt wollte Zuschläge besteuern

Die Finanzverwaltung wollte eigentlich die Zuschläge für an Sonntagen geleistete Überstunden lohnsteuermäßig nicht begünstigen, weil ja Arbeitnehmer aufgrund des Kollektivver-



Sonntagsarbeit: Keine Lohnsteuer für Zuschläge

trages für einen Sonntagsdienst einen Ersatzruhetag erhielten. Dieser Ersatzruhetag trete – so die Finanz – an die Stelle des Sonntags. Die Kollektivverträge sähen auch keine Zuschläge von 100 % für Sonntagsarbeit vor und würden somit „qualifizierte Überstunden“ nur für

Feiertags- und Nachtarbeit anerkennen. Diese Kollektivverträge normierten somit eine Arbeitswoche, die vom „kalendarischen Prinzip“ abweiche. Als Ruhetag würde ein Wochentag an die Stelle des Sonntages gesetzt und dem Sonntag damit der Sonderstatus genommen.

Widerspruch des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) widersprach jedoch der Finanzbehörde. Die Zuschläge, die das Finanzamt besteuerte, seien Überstundenzuschläge, die für an Sonntagen erbrachte Arbeitsleistungen bezahlt würden.

Nach dem Gesetz sei die Steuerfreiheit der Zuschläge nur davon abhängig, dass diese Zuschläge Sonntagsarbeit oder die damit zusammenhängenden Überstunden abgelten. Steuerliche Belange gehörten nicht zum Regelungsgehalt von Kollektivverträgen; Kollektivvertragsrecht könne den Inhalt des Einkommensteuergesetzes daher nicht verändern.

SV-Änderungen bei Vortragenden

Das Sozialministerium hat einen Durchführungserlass für Erwachsenenbildungseinrichtungen erstellt.

Dieser Erlass betrifft jedenfalls WIFI, BFI, politische Akademien, aber unter Umständen auch Musikschulen und ähnliche Einrichtungen.

Die Unterscheidung zwischen „Lehrenden“, die als „freie Dienstnehmer“ galten, und „Vortragenden“, die als GSVG-versicherte Selbständige galten, fällt seit 1.1.2003 weg. Nunmehr gelten alle nebenberuflich Tätigen als freie Dienstnehmer im Sinne des ASVG. Das bisherige Unterscheidungskriterium „mehr/weniger als 48 Lehr-

einheiten pro Bildungshalbjahr“ ist also nicht mehr von Bedeutung. Wie bisher werden aber Lehrende, die eine Gewerbe- oder Berufsberechtigung (Kammermitgliedschaft) haben, mit einschlägigen Fachvorträgen nicht ins ASVG einbezogen, weil diese Einkünfte ohnedies in die Beitragsgrundlage ihrer selbständigen Tätigkeit fallen.

Die Beurteilung, ob eine ASVG-Pflichtversicherung

eintritt, erfolgt nicht mehr im Vorhinein, sondern auf Grund der Entgelthöhe im nachhinein. Auch die (An-)Meldungen erfolgen erst im nachhinein (01-06 bis 7.8.; 07-12 bis 7.2. des Folgejahres).

Pauschalierte Aufwandsentschädigung

Die Ermittlung der monatlichen Durchschnittsbeitragsgrundlage erfolgt pro Bildungshalbjahr. Als Bildungshalbjahre sind die

Zeiträume Jänner bis Juni und Juli bis Dezember definiert. Bei nebenberuflich Vortragenden kann vom zustehenden Vortragshonorar die pauschalierte Aufwandsentschädigung (€ 537,78 pro Monat) sechs Mal pro Bildungshalbjahr abgezogen werden. Ist die Beitragsgrundlage wegen Abzug der Aufwandsentschädigung Null, ist keine ASVG Anmeldung erforderlich.